DER EVANGELISCHE UND KATHOLISCHE RELIGIONSUNTERRICHT

INFORMATION FÜR SCHULLEITUNGEN IN WÜRTTEMBERG

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Evangelische Landeskirche in Württemberg

INHALT

03	VORWORT
04	ORGANISATION RU
07	RELIGIONSLEHRER*INNEN
08	TEILNAHME RU
09	ABMELDUNG VOM RU
10	KONFESSIONELL-KOOPERATIVER RU
11	ZEUGNIS
12	BESONDERHEITEN DES RU AN BERUFLICHEN SCHULEN
14	BESONDERHEITEN DES RU AN TEILZEITBERUFSSCHULEN
14	KIRCHLICHES EINVERNEHMEN
15	GOTTESDIENSTE
16	AUSSERUNTERRICHTLICHES ENGAGEMENT DER KIRCHEN AM SCHULLEBEN
17	ETHIKUNTERRICHT
17	KONFIRMANDENUNTERRICHT
18	KONTAKT
19	IMPRESSUM

ABKÜRZUNGEN

RU = Religionsunterricht
SuS = Schülerinnen und Schüler
KM = Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
SchG = Schulgesetz
VwV = Verwaltungsvorschrift schreiben:
VwV KM oder nur VwV RU
KuU = Kultus und Unterricht Amtsblatt des Ministeriums
für Kultus, Jugend und Sport

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Bildung braucht Religion, und religiöse Bildung ein eigenes Schulfach. Religion gehört zur Allgemeinbildung und zur Persönlichkeitsbildung. Sie ist eigenständiger Teil unseres Lebens und unserer Kultur. Der Religionsunterricht vermittelt Kenntnisse, Kompetenzen und befähigt zur Urteilsfindung. Er fördert das Verständnis der eigenen Identität und ermöglicht Unterschiede zu anderen Lebensentwürfen zu erkennen und zu benennen, Dialogfähigkeit in der religiösen Pluralität zu erlernen und in wechselseitiger Anerkennung Toleranz zu leben.

Trotzdem wird der konfessionelle Religionsunterricht immer wieder kritisch hinterfragt. Dabei leistet er im schnellen Wandel von gesellschaftlichen Veränderungen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen in der Schule. Die Beschäftigung mit Religion oder Religionslosigkeit und die Suche nach der eigenen Position ist im multireligiösen Zusammenleben unserer Gesellschaft unverzichtbar.

Mit der vorliegenden Handreichung möchten wir Ihren Arbeitsalltag erleichtern. Sie finden darin übersichtliche Hinweise und Informationen zum konfessionell verfassten Religionsunterricht sowie zur geltenden Rechtslage.

Für Rückmeldungen und Anmerkungen stehen Ihnen selbstverständlich unsere Schuldekan*innen vor Ort wie auch die Mitarbeitenden der jeweiligen Kirchenleitungen in Rottenburg und Stuttgart gerne zur Verfügung.

Ute Augustyniak-Dürr
Ordinariatsrätin

Bischöfliches Ordinariat
Rottenburg-Stuttgart
Hauptabteilung IX - Schulen

Dr. Norbert Lurz
Oberkirchenrat

Evangelische Landeskirche
in Württemberg
Dezernat 2 Kirche und Bildung

ORGANISATION DES RU

Die Versorgung der Schulen mit Wochenstunden bzw. Religionslehrpersonen geschieht in enger Zusammenarbeit von Staat und Kirchen.

Fach- und Dienstaufsicht

IN DER ZUSTÄNDIGKEIT[1] IM BEREICH BEIDER KIRCHEN GIBT ES UNTERSCHIEDE:

Katholisch

AUFSICHT ÜBER DEN KATHOLISCHEN RU:

Im Bereich aller Schularten haben Schuldekan*innen die Fachaufsicht über kirchliche und staatliche Religionslehrkräfte. Die Dienstaufsicht über die kirchlichen Lehrkräfte obliegt ihnen ebenfalls.

Evangelisch

AUFSICHT ÜBER DEN EVANGELISCHEN RU:

Im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben Schuldekan*innen die Fachaufsicht über alle kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräfte. Die Dienstaufsicht über die kirchlichen Lehrkräfte haben sie ebenfalls.

An allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen haben Schuldekan*innen die Dienst- und Fachaufsicht über Religionspädagog*innen, sowie über Gemeindepfarrer*innen, die im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung RU erteilen. Die Fachreferent*innen des Oberkirchenrats sind zuständig für Pfarrer*innen, die einen hauptamtlichen Dienstauftrag oder Vertretungsauftrag im RU haben, an beruflichen Schulen ebenfalls für Religionspädagog*innen mit Masterabschluss.

Staatliche Lehrpersonen unterliegen an Gymnasien und Beruflichen Schulen ausschließlich der Dienstaufsicht der Schulleitung und der Fachaufsicht der Fachberater*innen, die gleichzeitig kirchlich beauftragt sind sowie der Fachreferenten beim Oberkirchenrat.

(1 Vgl. § 99 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG).

SCHULARTEN	Evangelische Landeskirche in Württemberg	Diözese Rottenburg-Stuttgart
GHWRS GMS bis Kasse 10 RS SBBZ	- Schuldekan*in (ggf. Fachreferent*in)	- Schuldekan*in GHWRS (ggf. Fachreferent*in)
GYMNASIUM GMS ab Klasse 10	- Fachberater*in - Fachreferent*in im Oberkirchenrat - Schuldekan*in nur bei Gemeindepfarrer*innen und Religionspädagog*innen	- Schuldekan*in Gymnasium (ggf. Fachreferent*in)
BERUFLICHE SCHULEN	- Fachberater*in - Fachreferent*in im Oberkirchenrat	- Schuldekan*in Berufliche Schulen (ggf. Fachreferent*in)

DIENSTAUFSICHT DER SCHULLEITUNGEN ÜBER KIRCHLICHE LEHRPERSONEN

Weisungsberechtigung

Dienstl. Beurteilung

Nach § 41 Abs. 2 SchG gilt: „Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.“

Dies umfasst auch die Arbeit kirchlicher Lehrpersonen, soweit die inhaltlich-fachliche Seite des RU unberührt bleibt.

Rücksprache bei Änderungen

DIE KONTINGENTSTUNDENTAFEL für den evangelischen und katholischen RU ist einzuhalten. Änderungen an der Kontingentstundentafel bedürfen der Rücksprache mit den zuständigen kirchlich Beauftragten. Dies sind im Bereich der allgemein bildenden Gymnasien die kirchlichen Oberbehörden (Bischöfliches Ordinariat, Oberkirchenrat).

DIE STATISTIK erfolgt jährlich im Anschluss an die Stichwoche auf dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport(2 vorgesehenen Weg. Die Kirchen benötigen ebenso wie das Land diese Daten für die Planung und Organisation des RU.

(2 Künftig KM

RELIGIONSLEHRERINNEN UND -LEHRER

- Der RU wird von kirchlichen wie staatlichen Lehrpersonen erteilt.
- Staatliche Lehrpersonen benötigen die Bevollmächtigung der jeweiligen Religionsgemeinschaft (ev: vocatio, kath: missio canonica)[3].
- Religionslehrer*innen dürfen an derselben Schule nicht gleichzeitig im Fach evangelische bzw. katholische Religionslehre und im Fach Ethik eingesetzt werden.
- Unterrichtsbesuche anlässlich fachlicher Fragestellungen obliegen der Fachaufsicht (s. Seite 4f)
- Bei der Dienstlichen Beurteilung staatlicher Lehrpersonen durch die Schulleitung ist das Einvernehmen mit dem oder der kirchlich Beauftragten herzustellen.
- Bei der Teilnahme kirchlicher Lehrpersonen an außerunterrichtlichen Veranstaltungen soll die berufliche Situation (andere Dienstpflichten, Einsatz an mehreren Schulen etc.) berücksichtigt werden.
- Religionslehrer*innen sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.

(3 Vgl. § 97 Abs. 2 SchG.

TEILNAHME AM RU

Teilnahme

Der RU ist ordentliches Lehrfach. SuS sind grundsätzlich zur Teilnahme am RU ihres Bekenntnisses verpflichtet.

Einladung zum RU

Alle anders konfessionell und konfessionell nicht gebundenen SuS sind eingeladen, mit allen Rechten und Pflichten am RU ihrer Wahl teilzunehmen. Diese SuS zählen ebenso bei der Unterrichtsversorgung und in der Statistik zu den am RU teilnehmenden SuS.

Mindestschülerzahl

Gaststatus

Wird selbst jahrgangsübergreifend die Mindestschülerzahl von acht SuS an einer Schule nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen SuS am RU der anderen Konfession teilnehmen (sog. „Gaststatus“)[4].

Dazu ist erforderlich:

- **DAS EINVERSTÄNDNIS der Erziehungsberechtigten**
- **DAS EINVERSTÄNDNIS der unterrichtenden Lehrperson**
- **DIE ZUSTIMMUNG der zuständigen kirchlichen Beauftragten beider Konfessionen**

Für Besonderheiten der allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien verweisen wir auf den Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe.

(4 Vgl. VwV zur Teilnahme am Religionsunterricht vom 21.12.2000 (K. u. U. 2001. S. 16), zuletzt geändert durch VwV vom 15.05.2009 (K. u. U. 2009, S. 77); Organisationserlass des KM vom 08.04.2019 (K. u. U. 2019, S. 67).

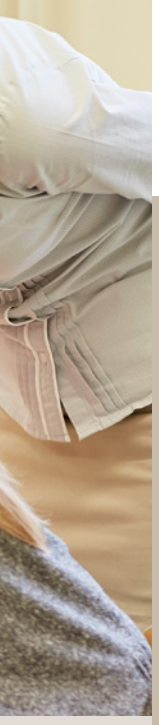

ABMELDUNG VOM RU

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein wesentliches Grundrecht unserer Verfassung. Religionsmündige SuS können sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom RU in den ersten zwei Wochen jedes Schulhalbjahres abmelden.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Da es sich in diesem Kontext um ein Individualrecht handelt, sind allgemeine Abfragen über die Abmeldung vom RU bzw. über die Teilnahme am Ethikunterricht nicht zulässig. Das Gleiche gilt in dieser Hinsicht für den Einsatz von Formularen[5].

Abmeldungsmodalitäten

- **BIS ZUM 12. LEBENSJAHR DER SUS entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Abmeldung vom RU. Dies kann ohne die Angabe von Glaubens- und Gewissensgründen geschehen.**

Abmeldung dokumentieren

- **AB 12 JAHREN dürfen SuS nicht gegen ihren Willen vom RU abgemeldet werden; sie müssen sich bei der Schulleitung ausdrücklich mit der Abmeldung einverstanden erklären.**

- **AB 14 JAHREN sind die SuS religionsmündig, die Eltern sind bis zur Erreichung der Volljährigkeit zu informieren[6].**

Religionsmündigkeit

Die Abmeldeerklärung ist von den Erziehungsberechtigten bzw. bei religionsmündigen SuS von diesen selbst zu unterschreiben.

(5 Gemeinsame Informationen des Kultusministeriums und der evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, K. u. U. Nr. 21/2008 vom 01.12.2008, S. 200.
(6 Teilnahme am Religionsunterricht, VwV des KM vom 21.12.2000 (K. u. U. 2001, S. 16), zuletzt geändert durch VwV vom 15.05.2009 (K. u. U. 2009, S. 77).

KONFESSIONELL-KOOPERATIVER RU

Hintergrund

- ist eine besondere Form des konfessionellen RU, der ansonsten nach Bekenntnissen getrennt erteilt wird[7];
- ist kein „ökumenischer“ RU und wird im geordneten Wechsel zwischen ev. und kath. Lehrperson erteilt, um eine authentische Begegnung mit der jeweils anderen Konfession zu ermöglichen;
- zielt darauf ab, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession im Spiegel der anderen Konfession zu schaffen.

Beratung

- Vor der Beantragung des konfessionell-kooperativen RU ist die Beratung mit den Schuldekan*innen empfehlenswert (im gymnasialen Bereich auf evangelischer Seite den zuständigen kirchlichen Beauftragten).

Lehrperson

- Keine Lehrperson darf gegen ihren Willen zur Erteilung von konfessionell-kooperativem RU gezwungen werden[8].

- Voraussetzung für die Lehrpersonen ist die verpflichtende Teilnahme an einer Einführungstagung sowie die regelmäßige Teilnahme der unterrichtenden Lehrpersonen an Fortbildungen.

- **DIE ANTRÄGE**
  sind gemäß der Vereinbarung jedes Jahr spätestens zum 1. März über die zuständigen Schuldekan*innen an die oberen Kirchenbehörden beider Konfessionen einzureichen(9.

(7 Vgl. § 96 Abs. 2 SchG.
(8 Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 und Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemein bildende Gymnasien vom 1. Dezember 2015.
9) Weitere Informationen unter https://www.kirche-und-religionsunterricht.de/schulleitungen/konfessionelle-kooperation-koko/ oder https://schulen.drs.de/religionsunterricht/konfessionelle-kooperation.html.

ZEUGNIS

Im Zeugnis ist unter oder neben der Bezeichnung „Religionslehre“ in einem Klammerzusatz zu vermerken, in welcher Religionslehre die SuS unterrichtet wurde (ausgenommen sind Abschluss- und Abgangszeugnisse). Bei konfessionell-kooperativem RU richtet sich der Vermerk („ev“ oder „rk“) nach der Konfessionszugehörigkeit der unterrichtenden Lehrperson; unter Bemerkungen ist der Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“ anzubringen(10.

(10 Vgl. Nr. 6.2 der VwV des KM über Zeugnisse, Halbjahresinformation, Lernentwicklungsbericht und Schulbericht vom 21. Februar 2019 (K. u. U. 2019 S. 27).

BESONDERHEITEN DES RU AN BERUFLICHEN SCHULEN

Die Versorgung der Schulen mit Wochenstunden bzw. Religionslehrpersonen geschieht in enger Zusammenarbeit von Staat und Kirchen.
Die Zuweisung erfolgt bei Beruflichen Schulen in Abstimmung zwischen den katholischen Schuldekan*innen bzw. den evangelischen Verantwortlichen (Fachreferent*in) im Oberkirchenrat und den Personalverantwortlichen der jeweiligen Regierungspräsidien.

AUFSICHT ÜBER DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Katholisch
*Religionspädagog*innen*

angestellte Religionskräfte

KATHOLISCHE SCHULDEKAN*INNEN für berufliche Schulen nehmen die Fachaufsicht über Religionspädagog*innen wahr. Bei kirchlich angestellten Religionslehrkräften liegt auch die Dienstaufsicht bei den Schuldekan*innen, die diese mit der Schulleitung teilen. (siehe Seite 13)

Evangelisch

*Religionspädagog*innen*
*Gemeindepfarrer*innen mit Unterrichtsverpflichtung*

EVANGELISCHE SCHULDEKAN*INNEN UND REFERENT*IN FÜR BERUFLICHE SCHULEN IM EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRAT haben die Dienst- und Fachaufsicht über Religionspädagog*innen sowie über Gemeindepfarrer*innen, die im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung dort Religionsunterricht erteilen.

*Pfarrer*innen mit hauptamtl. Unterrichtsauftrag*

Der Referent oder die Referentin des Oberkirchenrats ist zuständig für Pfarrer*innen, die einen hauptamtlichen Dienstauftrag oder einen Vertretungsauftrag im Religionsunterricht haben sowie für Religionspädagog*innen mit Masterabschluss.

STAATLICHE EVANGELISCHE WIE KATHOLISCHE LEHRKRÄFTE unterliegen an Beruflichen Schulen ausschließlich der Dienstaufsicht der Schulleitung und der Fachaufsicht der Fachberater*innen, die gleichzeitig kirchlich beauftragt sind.

Dienst- und Fachaufsicht

FÜR DIE DIENSTAUFSICHT DER SCHULLEITUNGEN ÜBER KIRCHLICHE LEHRKRÄFTE gilt nach § 41 Abs. 2 SchG: „Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.“

§ 41 Abs. 2 SchG

Dies umfasst auch die Arbeit kirchlicher Lehrkräfte, soweit die inhaltlich-fachliche Seite des Religionsunterrichts unberührt bleibt.

BESONDERHEITEN DES RU AN TEILZEITBERUFSSCHULEN

RU im Klassenverband

Konfession der Lehrperson

Andere Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen

Abmeldung vom RU

In der Regel wird das Fach Religion in der Teilzeitberufsschule im Klassenverband unterrichtet. Dessen ungeachtet ist dieser Religionsunterricht ein konfessioneller Religionsunterricht, der seine Konfessionalität aus der Konfession der jeweiligen Lehrperson bezieht. Der entsprechende Bildungsplan ist zugrunde zu legen.

Es gilt ein erweiterter Gaststatus, demzufolge SuS anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen eingeladen sind, an diesem Religionsunterricht teilzunehmen. Davon unbeschadet besteht das Recht auf Religionsfreiheit im negativen Sinn, also die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht. Dieses Recht ist ein Individualrecht und keinesfalls ein Recht von Ausbildungsbetrieben.

RU ist ordentl. Lehrfach

Religionsunterricht ist auch in der Teilzeitberufsschule als ordentliches Lehrfach Teil der Stundentafel. Er kann auch als vierstündiger oder achtstündiger Blockunterricht im Seminarmodell erteilt werden (zehn Termine à vier Stunden bzw. fünf Termine à acht Stunden).

KIRCHLICHES EINVERNEHMEN

Zur Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei Dienstlichen Beurteilungen durch die Schulleitung ist eine enge Absprache mit dem oder der jeweiligen kirchlich Beauftragten notwendig.

Ansprechpartner auf katholischer Seite sind die für die jeweilige Schule zuständigen katholischen Schuldekan*innen.

Ansprechpartner auf evangelischer Seite ist der Fachreferent*in für Berufliche Schulen im Evangelischen Oberkirchenrat.

ETHIKUNTERRICHT

Auf die Bestimmungen des Schulversuchs „Ethik an beruflichen Schulen“ weisen wir hin.

GOTTESDIENSTE

Schul- und Schülergottesdienste leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Sie fördern das Schulleben und die Schulgemeinschaft. Neben dem RU dienen sie der religiösen Erziehung der SuS und der Grundrechtsverwirklichung, insbesondere der Religionsfreiheit.

Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums empfiehlt den Schulen, zu Beginn und Ende eines Schuljahres, vor oder nach größeren Ferienabschnitten (Weihnachtsferien, Osterferien) sowie am Buß- und Bettag in Absprache mit den örtlichen Kirchen Schulgottesdienste abzuhalten. Dabei soll der Charakter dieser Gottesdienste als Veranstaltung der Schule deutlich werden. Die Teilnahme für Lehrpersonen –und SuS ist freiwillig[11].

Schulgottesdienst

Freiwillige Teilnahme

Schulgottesdienste werden konfessionell oder ökumenisch gefeiert. Religiöse Feiern können multireligiös, gemeinsam mit den Verantwortlichen der verschiedenen Religionsgemeinschaften gestaltet und durchgeführt werden[12].

Konfessionell, ökumenisch und multireligiös

Wie bei allen schulischen Veranstaltungen sind die SuS auf dem Hin- und Rückweg versichert, auch wenn die Schulgottesdienste in kirchlichen Räumen stattfinden.

Versicherung

SCHÜLERGOTTESDIENSTE liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es ist jedoch Aufgabe der Schule, ihre Durchführung zu unterstützen[13].

Verantwortung

(11 Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Bettag, VwV vom 31. Juli 2001..(K. u. U. 2001 S. 306), zuletzt geändert durch VwV vom 11.11.2009 (K. u. U. 2009, S. 223).
(12 Vgl. hierzu die Handreichung „Religiöse Feiern im multireligiösen Kontext der Schule“, Freiburg, Karlsruhe, Rottenburg, Stuttgart 2018.
(13 Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Bettag, VwV vom 31. Juli 2001 (K. u. U. 2001, S. 306), zuletzt geändert durch VwV vom 11.11.2009 (K. u. U. 21/2009, S. 223).

AUSSERUNTERRICHTLICHES ENGAGEMENT DER KIRCHEN AM SCHULLEBEN

Das Engagement der Kirchen ist mit der Anwesenheit von Schulseelsorger*innen, Jugendreferent*innen sowie ehrenamtlich tätigen Christ*innen an Schulen verbunden.

Kooperation mit der Jugendarbeit

Schulseelsorge sowie die Kooperation zwischen der Jugendarbeit des evangelischen Jugendwerks bzw. den katholischen Trägern von Jugendarbeit mit Schulen fördern eine lebendige Schulkultur.

Zu erkennen ist das kirchliche Engagement durch Projekte in der Ganztagesbildung, bei Tagen der Orientierung, bei (Jugend-) Schülermentor*innenausbildungen, bei spirituellen Angeboten und bei der Mitgestaltung von Projekttagen und anderen Aktionen im Schulleben.

Ökumenische Zusammenarbeit

Die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Schulseelsorge sowie Jugendarbeit und Schule wird in den kommenden Jahren intensiviert werden.

ETHIKUNTERRICHT

In Baden-Württemberg besteht kein Wahlpflichtbereich, innerhalb dessen die SuS zwischen Ethik und Religionslehre wählen könnten. Ethik ist demnach als Ersatzfach (ordentliches Unterrichtsfach) einzurichten für die SuS, die nicht den ev. oder kath. RU oder den einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen (vgl. Ziff. 3)[14].

Kein Wahlpflichtbereich

Ordentliches Unterrichtsfach

Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist ebenfalls nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und nur, wenn anschließend RU besucht wird, zulässig[15].

Austritt

KONFIRMANDEN - UNTERRICHT

Laut Schulbesuchsverordnung (§ 1 Abs. 4) halten die Schulen für den Konfirmandenunterricht den Mittwochnachmittag in Klasse 8 unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden. Darunter sind der reguläre Pflichtunterricht und die regelmäßig wiederkehrenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu verstehen[16].

Mittwochnachmittag unterrichtsfrei

(14 Gemeinsame Informationen des Kultusministeriums und der evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, K. u. U. Nr. 21/2008 vom 01.12.2008, S. 200.
(15 VwV des KM zum Ethikunterricht vom 21. November 2001 (K. u. U. 2002, S. 1), zuletzt geändert durch VwV vom 04.06.2019 (K. u. U. 2019, S. 91).
(16 Weitere Hinweise zur Konfirmation (Erstkommunion/Firmung) finden Sie in der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung.

KONTAKT

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Evangelische Landeskirche in Württemberg

GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-, REAL- UND GEMEINSCHAFTSSCHULEN SOWIE SONDERPÄDAGOGISCHE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN

Dr. Udo Baierl, Schuldirektor i.K.
Telefon: 07472 169-1356
Fax: 07472 169-562
Mail: ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de

Ulrich Ruck, Kirchenrat
Telefon: 0711 2149-290
Fax: 0711 2149-9-290
Mail: ulrich.ruck@elk-wue.de

ALLGEMEIN BILDENDE GYMNASIEN, WALDORFSCHULEN (NUR EV. KIRCHE)

Peter Brause, Schuldirektor i.K.
Telefon: 07472 169-1357
Fax: 07472 169-562
Mail: ha-schulen-gym@bo.drs.de

Stefan Schenk, Studiendirektor i.K.
Telefon: 0711 2149-201
Fax: 0711 2149-9201
Mail: stefan.schenk@elk-wue.de

BERUFLICHE SCHULEN

Klaus Hilbert, Schuldirektor i.K.
Telefon: 07472 169-1358
Fax: 07472 169-562
Mail: ha-schulen-bs@bo.drs.de

Bernhard Riesch-Clausecker, Studiendirektor i. K.
Telefon: 0711 2149-297
Fax: 0711 2149-9297
Mail: bernhard.riesch-clausecker@elk-wue.de

KONTAKTDATEN DER SCHULDEKAN*NNEN INFORMATIONEN UND DOWNLOADS

www.schulen.drs.de

www.kirche-und-religionsunterricht.de

IMPRESSUM

Herausgeber/in	**Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart** Hauptabteilung IX - Schulen **Evangelische Landeskirche in Württemberg** Referat 2.1 Religionsunterricht, Schule und Bildung Anschriften siehe Umschlagrückseite
Bildrechte	shutterstock.com: Titelseite LstockStudio, S 5, 10 Monkey Business Image, S 7 ESB Professional, S 8 Syda Productions, S 9 Milosz_G, S 13 Pressmaster, S 14, 15 SpeedKingz, S 16 Martin Novak, S 17 Deliris,
Layout und Produktion	www.q-orange.de
Auflage	4.000 / 03.2020

STAND: 03.2020

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

Bischöfliches Ordinariat
Rottenburg-Stuttgart
Hauptabteilung IX - Schulen

Obere Gasse 7
72108 Rottenburg am Neckar

Tel. 07472 169-1350
Fax 07472 169-562
Mail schulamt@bo.drs.de

www.schulen.drs.de

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Evangelische Landeskirche
in Württemberg
Referat 2.1
Religionsunterricht, Schule und Bildung

Gerokstr. 19
70184 Stuttgart

Tel. 0711 2149-299
Fax 0711 2149-9299
Mail carmen.rivuzumwami@elk-wue.de

www.kirche-und-religionsunterricht.de